

N1

Datum 14. Juli 2022  
Bearbeiter: [REDACTED]  
Gesch-Z.: LFU-T13-  
3841/830+10#230076/2022  
Hausanschluss: [REDACTED]  
Fax: +49 335 560-3146

T13

### **Genehmigungsverfahren nach dem (BlmschG)**

**Antrag der Firma Windpark Podelzig GmbH & Co. KG vom 17.03.2021 auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer WKA in der Gemarkung Podelzig, Flur 9, Flurstücke 82  
Reg-Nr: G01321**

### **Abschließende Stellungnahme**

Ihr Schreiben vom 20.04.2021

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA). Die beantragte WKA vom Typ Nordex N 149 5.X hat eine Gesamthöhe von 238,6 m (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m) und eine Leistung von 5,7 MW.

Es lag der Genehmigungsantrag mit Stand: 17.03.2021 vor. Für die Stellungnahme wurden insbesondere folgende Unterlagen geprüft:

- ⇒ Fledermausmodul (Nordex Energy GmbH, Stand: 2020)
- ⇒ FFH-Vorprüfung „Oderhänge Mallnow“ (AFRY Deutschland GmbH, Stand: 27.04.2022)
- ⇒ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB, AFRY Deutschland GmbH, Stand: 31.03.2022)
- ⇒ Faunistische Untersuchungen, Artengruppen: Fledermäuse, Vögel, Reptilien (Natur+Text GmbH, Stand: 24.02.2021)
- ⇒ UVP-Bericht mit integrierten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, AFRY Deutschland GmbH, Stand: 27.04.2022)

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

## I. Schutzgebiete

Die geplante WEA befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete sind nicht zu erwarten (siehe FFH-Vorprüfung, Seite 13)

## II. Eingriffsregelung

Die Errichtung einer WEA vom Typ Nordex N 149 5.X mit einer Gesamthöhe von 238,6 m, Nabenhöhe 164 m und einem Rotorradius von 149,1 m stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

### Flora

Mit der Umsetzung des Vorhabens geht der Verlust der folgenden Biotoptypen einher (siehe UVP, Seite 64, Tabelle 6-4 und 6-5).

- Intensivacker → 4.715 m<sup>2</sup>
- Sonstige ruderale Staudenfluren weitestgehend ohne Gehölzaufwuchs → 225 m<sup>2</sup>

Der kompensationsbedarf für die ruderalen Staudenfluren liegt bei insgesamt 321 m<sup>2</sup>. Dies wird durch die Anlage von Blüh-/Wildkrautstreifen, sowie durch die Wiederherstellung der temporär beanspruchten Flächen ausgeglichen.

### Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Gemäß UVP-Bericht (Seite 64) werden keine geschützten Biotope beeinträchtigt.

### Avifauna

Die Untersuchungen der Zug- und Rastvögel wurde über die Jahre 2019/2020 durchgeführt. Es konnten insgesamt 17 Zug- und Rastvogelarten nachgewiesen werden.

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte im Jahr 2019 (Natur+Text GmbH). Die Daten sind Aktuell und können als Grundlage zur Beurteilung dienen. Insgesamt wurden 31 Brutvogelarten kartiert. Am häufigsten kam die Feldlerche vor.

Die WEA wird außerhalb von Schutz- und Restriktionsbereichen gemäß Anlage 1 des Windkraftrlasses errichtet.

Um Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen

geplant:

- V1<sub>AFB</sub> – Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten von Vögeln
- V3<sub>AFB</sub> – Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld durch Flatterband

Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen wurden geprüft und können als geeignet angesehen werden.

### Fledermäuse

Die Kartierung der Fledermäuse erfolgte über die Jahre 2019/2020. Im UG wurden 12 Fledermausarten nachgewiesen, darunter auch mehrere schlaggefährdete Arten. Der Standort der WEA unterschreitet den Schutzbereich von 200 m zu regelmäßig genutzten Flugrouten und Jagdgebieten. Um Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden sind Abschaltzeiten gemäß Anlage 3 des Windkraftrlasses geplant (V2<sub>AFB</sub> – Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos gemäß Anlage 3 des Windkraftrlasses Brandenburg). Innerhalb des 1 km Radius konnten keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden, jedoch sind Bäume mit Quartierpotential vorhanden. Es konnten auch Quartiere im 3 km Radius festgestellt werden. Die einzelnen Quartiere werden allerdings nur von wenigen Individuen genutzt (Faunistisches Gutachten, Seite 218, Tabelle 9). Daher wird weder der Schutz- noch der Restriktionsbereich für die Quartiere unterschritten.

### Reptilien

Die Begehungen für die Reptilien fand im Jahr 2019 statt. Im Rahmen der Begehungen wurden Zauneidechsen im Vorhaben Gebiet nachgewiesen. Die potentiellen Habitate werden von der geplanten Zuwegung gekreuzt. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden wird die Maßnahme „V4<sub>AFB</sub> – Mahd Vergrämung, Reptilienschutzzaun, Abfangen von Zauneidechsen und Umsiedeln“ geplant. Die Beeinträchtigung des Zauneidechenhabitates wird durch die CEF Maßnahme „A1<sub>CEF</sub> – Herstellung/ Aufwertung eines Zauneidechsenhabitates“ ausgeglichen.

### Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) im folgenden Umfang:

Fundament: 521,8 m<sup>2</sup> (Vollversiegelung)

Kranstellflächen/Zuwegung: 3.602,8 m<sup>2</sup> (Teilversiegelung)

Überschüttung: 784,2 m<sup>2</sup>

Die Kompensation erfolgt anders als zunächst beschrieben nicht gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), sondern gemäß der Arbeitshilfe für Betriebsintegrierte Kompensation (BIK) (siehe

Schreiben vom Antragssteller vom 07.06.2022). Es entsteht ein Kompensationsbedarf von 5.039 m<sup>2</sup>. Dieser wird komplett durch die Anlage von Blüh-/Wildkrautstreifen auf einer Fläche von 5.039 m<sup>2</sup> ausgeglichen. Hierzu ist der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. dessen Rechtsnachfolger, ins Grundbuch vorzuweisen

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung auf der Grundlage der ermittelten u. g. Werte festgelegt. Der Bemessungskreis hierfür ist die 15-fache Anlagenhöhe der WEA.

Die Festsetzung des Zahlungswertes ergeht auf Grundlage der Ausprägung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufen und berücksichtigt insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen innerhalb des Bemessungskreises.

Als Vorbelastung befinden sich innerhalb des Wirkraumes befinden sich bereits diverse weitere Windkraftanlagen und einige weitere sind bereits geplant. Dem Zahlenwert je Anlagemeter kann gefolgt werden. Daraus ergibt sich bei einer Anlagenhöhe von 238,5 m folgende Ersatzzahlung:

Landschaftsbildraum	Gewichtung	Kostenfaktor in €	Kostenfaktor in €
1	28,45	€	6.785,32 €
2	266,28	€	63.507,78 €
3	70,87	€	16.902,50 €

**III. Vorschriften des besonderen Artenschutzes**

Aufgrund der Konzentrationswirkung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionschutzgesetz ist eine eigenständige artenschutzrechtliche Entscheidung nicht erforderlich, die materiellrechtlichen Voraussetzungen sind jedoch zu beachten. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §

17 Abs. 1 zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Im 300 m Umfeld des geplanten Anlagenstandortes wurden mehrere Brutpaare von Singvögeln nachgewiesen (siehe Faunistische Untersuchungen 2021, Seite 73, Tabelle 12). Die Vorschrift des § 44 Abs.1 BNatSchG könnte durch das Vorhaben verletzt werden. Dies lässt sich durch Festsetzung einer Bauzeitenregelung vermeiden, da die Nester/Nistplätze der betroffenen Arten einen Schutz als Fortpflanzungsstätte nur bis zum Ende der Brutperiode genießen (s. Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in der Eingriffsregelung, UVP mit LBP Seite 76, Tabelle 8-1, Maßnahmen V1<sub>AFB</sub> und V3<sub>AFB</sub>). Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode führen nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Bei den Anlagenstandorten handelt es sich um einen Standorte mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz gemäß Anlage 1 des TAK-Erlasses vom 15.09.2018, da dieses den 200m Schutzabstand zu regelmäßig genutzten Flugrouten und Jagdgebieten unterschreitet. Der Schutzbereich zu Fledermausquartieren wird eingehalten. Durch das unterschreiten des 200 m Schutzabstandes zu regelmäßig genutzten Flugrouten und Jagdgebieten könnten die Vorschrift des § 44 Abs.1 BNatSchG durch das Vorhaben verletzt werden. Dies lässt sich durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen vermeiden (siehe UVP und LBP Seite 76, Tabelle 8-1, Maßnahmen V2<sub>AFB</sub>).

Im Untersuchungsgebiet wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Die Vorschrift des § 44 Abs.1 BNatSchG könnte durch das Vorhaben verletzt werden. Um die Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden, wurde die Maßnahme V4<sub>AFB</sub> geplant (siehe UVP und LBP Seite 76, Tabelle 8-1, Maßnahmen V4<sub>AFB</sub>). Zusätzlich ist eine CEF Maßnahme zur Herstellung von Zauneidechsenhabitaten in angrenzenden Flächen (A1<sub>CEF</sub>) geplant.

#### **IV. Naturschutzrechtliche Abwägung**

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Aufgrund der Privilegierung von WEA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegt für die geplante Windkraftanlage nicht vor.

Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB im konkreten Fall nicht vor.

§ 6 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz lässt eine Ersatzzahlung auch zu, wenn durch die Verwendung der Ersatzzahlung eine Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes mit gleichen Aufwendungen besser verwirklicht werden kann, als durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, einer weiteren Abwägung bedarf es daher nicht.

Der Eingriff ist zulässig.

## **V. Nebenbestimmungen**

Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen sind im Zulassungsbescheid folgende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Nebenbestimmung festzusetzen:

1. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. zulässig (siehe LBP, Seite 62, V2). Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
2. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01. 04. bis 30.09. eines Jahres, durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend Maßnahme V4<sub>AFB</sub> UVP mit LBP die Tiere vom Baufeld vergrämt und abgesammelt werden und ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31. 03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
3. Die WEA ist im Zeitraum vom 15.07. bis 15.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
  - a. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s
  - b. bei einer Lufttemperatur  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  im Windpark
  - c. kein Niederschlag.

Als Hinweis kann dann in die Genehmigung aufgenommen werden:

Eine Änderung der festgelegten Abschaltzeiten ist möglich, wenn der Betreiber durch Aktivitätsmessungen in Gondelhöhe und/oder durch Kollisionsopfersuche über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlagen nachweist, dass an den konkreten Anlagen kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Die genaue Untersuchungsmethodik wird auf Vorschlag des Antragstellers vor Beginn der Untersuchungen vom LfU festgelegt.

4. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind folgende Berichte dem Referat N 1 zur Prüfung vorzulegen:
  - a. Sofern in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
  - b. Die Umsetzung der Vergrämungsmaßnahme (Flutterbänder) ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Fertigstellung vorzulegen. Die Protokolle sind nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
5. Alle Maßnahmen sind gemäß den Maßnahmenblättern umzusetzen
  - a. Die Maßnahme A1<sub>CEF</sub> – Herstellung von Zauneidechenhabitaten an angrenzenden Flächen ist zu dokumentieren und dem LfU vor Baubeginn vorzulegen
  - b. Die Maßnahme A2 Herstellung von Blüh- und Wildkrautstreifen muss mit Regiosaatgut aus der Region UG22 erfolgen
6. Der Baubeginn ist beim Referat N1 spätestens 20 Tage vor Baubeginn anzuzeigen.
7. Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Ersatzzahlung von insgesamt [REDACTED] festgesetzt.

Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor Baubeginn fällig, der Baubeginn ist dem Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung N, Referat N4 schriftlich anzuzeigen.

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen.

Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Die Zahlung ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12

Hinweise für den Genehmigungsbescheid:

Als bauvorbereitende Maßnahme nach Nr. 1 gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

- a. Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 01.3.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
- b. Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flatterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flatterbandreihen abzusperren.
- c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03. mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.